

Vorhaben: **Weseler Straße – Umbau der Kreuzung B54 „Spinne“ bis Franz-Hitze-Straße**

Aktenzeichen:

Allgemeine Vorprüfung (Screening)

Vorhabentyp gemäß UVPG		Prüfwerte	
Nr.:	Typ:	UVP-Pflicht (obligatorisch)	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
14.6	Bau einer sonstigen Bundesstraße	- nein	Allgemeine Vorprüfung

1. Merkmale des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG):

Kriterien	Beschreibung (kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Merkmale)
1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	<p>Die Größe der Baumaßnahme beschränkt sich auf die bestehende öffentliche Verkehrsfläche der Stadt Münster mit dem dazugehörigen Straßenbegleitgrün.</p> <p>Es handelt sich um notwendige Sanierungsmaßnahmen der bestehenden Verkehrsflächen zum Erhalt des Wertes und der Verkehrssicherheit (Sanierungsmaßnahmen der Deckschichten).</p> <p>Der Umfang der Erneuerungen begrenzt sich auf den Bereich der Kanalhaltungen und Busspuren.</p> <p>Die Optimierungen der Spuraufteilungen auf der Straßenbaulast der Stadt Münster beinhalten die Weseler Straße mit ihrem Abzweig Richtung Mecklenbeck. Im Zuge dessen wird der Busverkehr durch Verlängerungen der Busspuren beschleunigt und die Weseler Straße stadteinwärts saniert.</p> <p>Aufgrund der geplanten Fahrbahnerweiterung werden Flächen mit Straßenbegleitgrün (insgesamt 177 m²) überplant. Es werden aber auch bestehende Verkehrsflächen dauerhaft beseitigt - 440 m² entsiegelt - und als neues Straßenbegleitgrün angelegt.</p>
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten	<p>Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau eines Brückbauwerks im Zuge der B 51a über die B 51 am Knotenpunkt B 51/ B 54 (STRAßEN.NRW). Für dieses Vorhaben wurde eine UVP-Pflicht seitens Straßen NRW verneint. Der Knotenpunkt verbindet die B 219 aus Richtung Innenstadt, die B 51 (Umgehungsstraße) und den Zubringer der Bundesautobahn 43.</p>
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p><u>Fläche:</u> Die Sanierungsarbeiten finden im Bereich der bestehenden Fahrbahnen statt – abschnittsweise findet Flächenumnutzung von Straßenbegleitgrün zu Fahrbahnfläche und umgekehrt statt.</p> <p>Es wird hierfür Straßenbegleitgrün in unerheblichem Umfang beseitigt und als neue Fahrbahn versiegelt.</p> <p>Im Bereich der grünflächengeprägten Verkehrsflächeninsel wird wiederum bestehende Versiegelung beseitigt und als neues Straßenbegleitgrün angelegt.</p> <p><u>Boden:</u> In diesem Zusammenhang finden straßenbautypische Erdarbeiten bis in ca. 60 cm Tiefe statt. Abschnittsweise finden Modellierungsarbeiten für straßenbegleitende Entwässerungsmulden in den oberen 10 cm des Bodens statt.</p>

		<p><u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> Im Rahmen der Fahrbahnerweiterung wird das vorhandene Straßenbegleitgrün dauerhaft beseitigt. Durch Fahrbahnverlegung (-beseitigung) wird an anderer Stelle die Etablierung neuen Straßenbegleitgrüns ermöglicht. Die Einrichtung einer Bushaltestelle bedingt einen unerheblichen Eingriff ins Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand.</p> <p>Für die Ressource <u>Wasser</u> ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen Veränderungen.</p> <p>Eine außergewöhnliche Ressourcennutzung entsteht durch die Maßnahme nicht.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen i.S. von § 3 Absatz 1 und 8 des KrWG,	Das abgefräste Deckschichtmaterial der zu sanierenden Fahrbahnen wird der geordneten Entsorgung zugeführt. Weiter fallen voraussichtlich Baustellenabfälle an.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,	Bauzeitlich wird es zu voraussichtlich zu Baustellenlärm, Erschütterungen und Staubemissionen etc. kommen. Die geplanten Sanierungsarbeiten zielen auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit des Straßenabschnittes ab. Betriebs- und anlagebedingt kann es zu schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm) durch gesteigerte Verkehrsgeräusche kommen. Zur Beurteilung des Eingriffs wurden schalltechnische Berechnungen für die Bestandssituation (vorhandener baulicher Zustand) sowie für die Planungssituation (geplanter baulicher Zustand) im Rahmen eines Schalltechnischen Gutachtens (nts 2026) durchgeführt.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien,	Risikobehaftete Stoffe oder Technologien werden nicht eingesetzt. Es werden gängige Materialien verwendet. Bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und fachlicher Standards sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
1.6.2	Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 8 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i.S. des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes,	Ein Vorhaben gemäß Störfall-Verordnung liegt nicht vor. Das Bauvorhaben zeichnet sich während des Baus durch keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen aus.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Bauzeitlich kann ein Risiko des Eintrags von verwendeten Stoffen, wie z.B. Hydrauliköle der Baufahrzeuge etc. auftreten.

2. Standort des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 2 UVPG):

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen

Kriterien	Beschreibung (kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Kriterien)
2.1 Nutzungskriterien: Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für	Der Vorhabensbereich wird derzeit als Fläche für Verkehr genutzt.

<ul style="list-style-type: none"> • Siedlung und Erholung, • land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, • sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, • Verkehr, • Ver- und Entsorgung 	
<p>2.2 Qualitätskriterien: Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</p>	<p>Der Vorhabenbereich wird intensiv als bestehende Verkehrsfläche genutzt, der Untergrund ist aufgrund der vorherrschenden Nutzung bereits stark antropogen überformt. Bei den grasbewachsenen Straßenbegleitgrünflächen handelt es sich um geringwertige und wenig strukturierten Biotope, die vereinzelte Aufwertungen durch wenige vorhandene Straßenbäume erhalten. Die Flächen verbleiben größtenteils in ihrer derzeitigen Ausführung und Nutzung. Die veränderten Abschnitte sind im Verhältnis zum Gesamtvorhaben unwesentlich.</p>

Kriterien	Checkliste Schutzkriterien (Prüfung auf Betroffenheit / kurze Darlegung des Schutzzweckes)	
<p>2.3 Schutzkriterien: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:</p>	<p>liegt vor: Schutzzweck textlich ausführen: nein ja</p>	
2.3.1 Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs.1 Nr.8 des BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von den in der Nummer 2.3.1 genannten Gebieten erfasst	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von den in der Nummer 2.3.1 genannten Gebieten erfasst,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.4 Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, nach §§ 39 und 41 LNatSchG NRW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, nach § 42 LNatSchG NRW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs.4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Siedlungsschwerpunkt Münster gemäß FNP
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sonstige umweltrelevante / ökologische Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Unmittelbar angrenzende Altlastenverdachtsfläche Nr. 565 im westlichen Bauabschnitt, weitere Angaben liegen nicht vor. Es ist kein Eingriff in die Fläche geplant.
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (gemäß Anlage 3 Nr. 3 UVPG):

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Kriterien	Beschreibung (kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Kriterien)
3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geografische Gebiet betroffen ist und wieviele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	Der Bauabschnitt liegt im Siedlungsschwerpunkt von Münster. Für das Schutzgut Mensch kann es durch die bauliche Veränderung des Straßenabschnittes (Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße) in der unmittelbaren Nachbarschaft zu Beeinträchtigungen durch Verkehrsgeräusche kommen.
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	-
3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Im Rahmen eines Schalltechnischen Gutachtens (nts 2026) wurde festgestellt, dass durch den erheblichen baulichen Eingriff in den Knotenpunkt Weseler Straße / B 51 an den hier zu betrachtenden Immissionsorten keine wesentliche Änderung gemäß § 1 der 16. BImSchV und sich damit dem Grunde nach keine Anspruchsvoraussetzungen für Lärmschutz in der Lärmvorsorge für die schutzbedürftige Bebauung innerhalb und außerhalb der Planungsgrenzen ergeben.
3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Wahrscheinlichkeit und Stärke der Auswirkungen wurden mithilfe schalltechnischer Berechnungen ermittelt.
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Auswirkungen werden mit Ende der Sanierungsarbeiten auftreten.
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	-
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Auswirkungen des baulichen Eingriffs könnten mit Maßnahmen zum Lärmschutz vermindert werden.

Beurteilung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch den erheblichen baulichen Eingriff in den Knotenpunkt Weseler Straße / B 51 an den hier zu betrachtenden Immissionsorten keine wesentliche Änderung gemäß § 1 der 16. BImSchV und sich damit dem Grunde nach keine Anspruchsvoraussetzungen für Lärmschutz in der Lärmvorsorge ergeben. Maßnahmen zum Lärmschutz sind aufgrund des erheblichen baulichen Eingriffs bei der Umgestaltung des Knotenpunktes nicht erforderlich. (nts 2026)

4. Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

(Hinweis: hier erfolgt eine *Empfehlung* des Gutachterbüros, die Entscheidung liegt bei der Stadt Münster)

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist erforderlich
 nicht erforderlich

kurze zusammenfassende Begründung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Bau einer sonstigen Bundesstraße, welche die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG erfordert. Das geplante Vorhaben wurde einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht unterzogen.

Eine besondere Empfindlichkeit hinsichtlich der Nutzungs- und Qualitätskriterien ist nicht gegeben. Hinsichtlich der Schutzkriterien befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (hier Siedlungsschwerpunkt Münster). Eine potentielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist daher gegeben. Erhebliche und/oder nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut konnten im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung mit einer Betrachtung der Verkehrsprognose 2030 (nts 2026) nicht ermittelt werden. Die Maßnahme löst keine Ansprüche auf Lärmschutz aus. Die baulichen Veränderungen an der Weseler Straße führen zu kleinflächigen Biotopeingriffen und im Straßenbau gängigen Bodeneingriffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind nicht erkennbar.

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Bei der erforderlichen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG nicht erforderlich ist.

Bearbeiter/in	Unterschrift (Stadt Münster, Amt für Mobilität und Tiefbau)
gez. M. Riedesel (Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit)	i.A. gez. Rüller Datum: 15.06.2026